

BFF auf Ackerland heuer planen

Wie jedes Jahr erfolgen Anfang Jahr einige Informationen über Neuerungen.

ÖLN-Betriebe müssen sich kontinuierlich weiterentwickeln um neuen Auflagen im Bereich Pflanzenschutz gerecht werden. Mit der kommenden Anpassung in der Pflanzenschutzmittelverordnung per 1. April 2023 gilt dies für einmal auch für Nicht-ÖLN Betriebe bzw. auch öffentliche Dienste oder Privatpersonen, welche Pflanzenschutzmittel einsetzen. Denn ab diesem Datum müssen alle selbstfahrenden oder zapfwellengetriebenen Spritzgeräte mit einem Tankinhalt von mehr als 400 Litern mit einem Tank für klares Wasser und einem automatischen Innenreinigungssystem für die Reinigung des Geräts auf der behandelten Fläche ausgestattet sein. Und sie müssen alle drei Jahre durch eine anerkannte Prüfstelle kontrolliert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, die Applikation von Pflanzenschutzmitteln zu optimieren und Risiken durch Verluste bei der Applikation zu reduzieren.

Broschüre Landschaftsqualität neu

Bei der kommenden Erfassung sind ja auch wieder einige Massnahmen für die Landschaftsqualität anzumelden. Die Broschüre mit den Details dazu ist [hier](#) unter www.la.sh.ch >Direktzahlungen>Landschaftsqualität zu finden. Und ebenfalls ein Meldeformular für Flächen in anderen Kantonen, auf denen die dort angebotenen Massnahmen umgesetzt werden. Es gelten die Bedingungen und Ansatz des jeweiligen Kantons, wo sich die Flächen befinden. Die Auszahlung erfolgt aber durch den Kanton Schaffhausen, nach Rücksprache mit dem anderen Kanton.

BFF auf Ackerland kommt definitiv

Da der Nationalrat am 14. Dezember 2022 die Streichung der 3.5 % Biodiversitätsförderflächen BFF auf Ackerland abgelehnt hat, tritt diese Anforderung nun definitiv auf den 1. Januar 2024 im ÖLN in Kraft. Wer also im Tal- oder Hügelgebiet mehr als drei Hektaren offener Ackerfläche bewirtschaftet, muss 3.5 % der gesamten Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen) mit BFF bestellen. Wie üblich gilt auch diese BFF-Vorschrift nur auf der Inlandfläche (inkl. Büsingen).

Es sind nur folgende BFF-Typen auf der Ackerfläche anrechenbar:

- Buntbrache (2- 8 Jahre Laufzeit)
- Rotationsbrache (1-3 Jahre Laufzeit)
- Saum auf Ackerfläche (mind. 2 Jahre, keine Maximaldauer)

- Nützlingsstreifen (1 Jahr oder 1-4 Jahre je nach Mischung, auch direkt nach Wiesenumbbruch möglich)
- Ackerschonstreifen (mind. 2 Jahre Laufzeit, nicht in allen Kulturen möglich)
- Getreide in weiter Reihe (1 Jahr)

Maximal 1.75 % dürfen mit Getreide in weiter Reihe erbracht werden. Achtung: Wird auf einem Acker ein extensiver Wiesenstreifen eingesät, so wird dieser Streifen zu Grünland und ist nicht als BFF auf Ackerfläche anrechenbar! Denn der Status Ackerfläche oder Grünland orientiert sich immer an der jeweiligen Hauptkultur und ist darum veränderbar.

Schon jetzt konnte die Anforderung der 7 % BFF auch überbetrieblich erfüllt werden. Ab 2024 kann als zusätzliche Variante auch nur die 3.5 % BFF auf der Ackerfläche überbetrieblich erfüllt werden. Die bisherigen BFF-Verträge beziehen sich alle pauschal auf den Art. 22 der DZV, somit automatisch auch auf die 3.5 % BFF auf Ackerfläche. Die aktuelle [Wegleitung mit den Anforderungen aller BFF-Typen](#) ist hier aufgeschaltet.

12. Januar 2023, Lena Heinzer